

Satzung des Dartverbandes Weser Ems e.V.

in der Beschlussfassung vom 04.08.2026 (Präsidiumssitzung) und abgestimmt am 20.09.2026 (Delegiertenversammlung)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dartverband Weser Ems e.V.“ (abgekürzt: DVWE e.V.).
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Oldenburg. Er ist unter der Registernummer VR 201735 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.
- (4) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personengeschlechter. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen; es werden alle Personen angesprochen, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Dartsports in all seinen Ausprägungen und Formen, sowie der Jugendarbeit.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege und Verbreitung des Dartsports;
 - b) Durchführung von Bezirks-Meisterschaften;
 - c) Durchführung von Pokalturnieren, Ranglistenturnieren und Ligen;
 - d) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition;
 - e) Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport;
 - f) Vertretung der sportlichen Interessen gegenüber Behörden und Organisationen;
 - g) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport im Regierungsbezirk;
 - h) Gezielte Jugendförderung;
 - i) Beratung der Mitglieder in Fragen des Dartsports;
 - j) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden;
 - k) Bekämpfung des Dopings und die Aufklärung der Mitglieder über Doping;
 - l) Unterstützung des Landesverbands bei Aus- und Fortbildung von Trainern, Schiedsrichtern, Funktionären und Vereinsmitarbeitern;
 - m) Initiierung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch;
 - n) Gezielte Förderung des Behindertensports.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Dartverband e.V. (NDV e.V.)
- (2) Ein Austritt aus dieser Organisation kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (3) Der Verein kann im Rahmen seines Satzungszwecks Mitglied in weiteren Organisationen und Verbänden werden, Gesellschaftsanteile an Kapitalgesellschaften erwerben und Gesellschaften gründen. Die Entscheidung darüber trifft die Delegiertenversammlung.

§ 4 Grundsätze und Werte der Verbandstätigkeit

- (1) Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis des Verbands zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verband vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verband tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Der Verband, seine Mitgliedsvereine und Mitarbeiter sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (5) Wählbar in ein Amt des Verbands sind nur Personen, die über ihren Mitgliedsverein an den Dartverband Weser Ems e.V. gemeldet sind und sich zu den Grundsätzen des Verbands in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Verbands eintreten und sie durchsetzen.
- (6) Personen, die an Veranstaltungen des Verbands teilnehmen möchten (Sportler), unterliegen den Vereinsregeln durch vertragliche Unterwerfung. Sie haben eine Sportlererklärung zu unterzeichnen, die sie für die Dauer eines Wettbewerbs an die Sport- und Wettkampffregeln des Vereins bindet.
- (7) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Verbandes, die eine mit den o. a. Grundsätzen und Werten des Verbandes unvereinbare Gesinnung innerhalb und außerhalb des Verbandes offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Verbandssanktionen auf der Grundlage dieser Satzung mit Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

§ 5 Rechtsgrundlagen und Vereinsordnungen

- (1) Rechtsgrundlage für die Arbeit des Vereins und seiner Organe sind die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse, Bestimmungen und Durchführungsbestimmungen, sowie vertragliche Vereinbarungen (Sportlerklärungen) für am Sportbetrieb teilnehmende Sportler der Mitgliedsvereine.
- (2) Ordnungen des Vereins sind grundsätzlich nicht Bestandteil dieser Satzung. Eine Ausnahme hat die Verbandsgerichtsordnung (VGO).
- (3) Die folgenden Ordnungen werden durch die Delegiertenversammlung erlassen und geändert:
 1. Finanzordnung;
 2. Sport- und Wettkampfordnung;
 3. Jugendordnung
 4. Verbandsgerichtsordnung (als Satzungsbestandteil §34);
 5. Datenschutzrichtlinie.
- (4) Neufassungen, Änderungen und Aufhebungen sind den Mitgliedern per E-Mail zur Kenntnis zu geben und zeitgleich auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.
- (5) Durchführungsbestimmungen sind Ergänzungen für Teilbereiche der Ordnungen. Sie werden von den zuständigen Gremien für diese Ordnungen erlassen und geändert.

§ 6 Mitglieder des Dartverband Weser Ems

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können nur eingetragene Vereine, Dartabteilungen eingetragener Vereine, Vereinigungen und Clubs im Regierungsbezirk Weser-Ems und Umgebung, sofern sie keinen eigenen Bezirksverband haben, erwerben.
- (2) Mitgliedsvereine müssen Mitglied in den jeweilig zuständigen Sportbünden sein.
- (3) Die Mitgliedsvereine müssen eine gemeinnützige Organisationen sein. Sofern der Nachweis nicht vorliegt oder die Gemeinnützigkeit nicht vorhanden ist, ruht das Stimmrecht. Ferner ist die Teilnahme am Spielbetrieb und der Bezug weiterer Leistungen und Unterstützungen des Dartverband Weser Ems e. V. ausgeschlossen.
- (4) Das Präsidium und die Mitglieder können der Delegiertenversammlung Persönlichkeiten zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen. Diese Ernennung kann auch posthum vorgenommen werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich unter Vorlage der folgenden aktuellen Dokumente zu beantragen:

- Anmeldeformular;
- Datenschutzpapier;
- Vereinsregisternummer;
- Nachweis der Mitgliedschaft im zuständigen Sportbund.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme in den Verein trifft der Vorstand nach § 26 BGB.

(3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der die Aufnahme begehrende Verein innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Einspruch beim Präsidium einlegen, der zu begründen ist. Über diesen Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, Kündigung

(1) Die Mitgliedschaft im Dartverband Weser Ems e.V. erlischt durch:

- a) Auflösung des Verbands;
- b) Kündigung der Mitgliedschaft;
- c) Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Verpflichtung eines Mitglieds, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

(3) Bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Dartverband Weser Ems e. V. haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.

(4) Der Austritt aus dem Verein kann vom Vorstand nach § 26 BGB des Mitgliedsvereins nur zum 30. Juni des Jahres erklärt werden. Die Kündigungserklärung muss schriftlich bis zum 31. März eines Jahres beim Verein eingegangen sein. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigung beim Verein an, die der Mitgliedsverein zu belegen hat.

(5) Verliert ein Mitgliedsverein seine Mitgliedschaft in seinem Sportbund, so hat er unverzüglich das Präsidium des Vereins darüber zu informieren. Der sportliche Betrieb des betroffenen Mitgliedsvereins im DVWE ruht ab diesem Zeitpunkt unverzüglich. Auf der nächsten Delegiertenversammlung wird sodann über das Weiterführen der Mitgliedschaft oder den endgültigen Ausschluss des Vereins abgestimmt.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds (eingetragener Verein, Dartabteilung oder Club) aus dem Verein kann von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) gegen die Satzung, das Vorschriftenwerk oder gegen Beschlüsse des Vereins verstoßen hat;
- b) sich an der Kundgabe extremistischer, rassistischer, sexistischer oder fremdenfeindlicher Aussagen beteiligt oder Handlungen sowie Symbole innerhalb oder außerhalb des Vereins in diesem Sinne verwendet;
- c) seinen Pflichten gegenüber dem Verein nach dieser Satzung – auch nach Aufforderung oder Mahnung – nicht nachkommt und andere Sanktionen nicht zum Ziel führten.

(3) Vor dem möglichen Ausschluss ist dem Betroffenen rechtliches Gehör vor der Delegiertenversammlung zu gewähren. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss aus dem Verein ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung ein Einspruch beim Ehrengericht möglich.

(4) In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, der nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 10 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder erkennen die Satzung und das Regelwerk des Vereins an und unterwerfen sich durch ihre Mitgliedschaft diesen Regelungen. Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Die Mitglieder sind gehalten, ihre eigenen Satzungen so zu fassen, dass sie dieser Satzung und den Nebenordnungen nicht widersprechen.

(2) Die Mitglieder müssen unaufgefordert die Gemeinnützigkeit durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamts nachweisen und einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister vorlegen. Über Änderungen oder die Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist der Verein unverzüglich zu informieren.

(3) Eine offizielle E-Mail-Adresse des Mitgliedsvereins, an die der Verein auch offizielle Schreiben (u. a. Rechnungen) versenden kann, ist dem Verein mitzuteilen bzw. über den vereinspezifischen Zugang direkt in der Verbandssoftware einzugeben. Dies gilt auch bei Änderungen.

§ 11 Beitragswesen

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Beiträge an den Verein zu leisten:

- a) einen Mitgliedsbeitrag;
- b) gegebenenfalls Gebühren, die in der Finanzordnung zu regeln sind;
- c) gegebenenfalls Strafgebuhen bis maximal 250,00 EUR nach vereinsinterner Sanktionierung, die in der Verbandsgerichtsordnung geregelt sind.

(2) Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

(3) Erhobene Beiträge werden auch nicht anteilig erstattet, selbst wenn der Mitgliedsverein gleich aus welchem Grund vor vollständiger Inanspruchnahme der Gegenleistung ausscheidet oder diese Gegenleistung gleich aus welchem Grund durch den Verband nicht erbracht werden kann.

§ 12 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Dartverband Weser Ems ist deckungsgleich mit dem Gebiet des Bezirks Weser Ems und zusätzlich der Landkreis Diepholz.

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) das Präsidium;
- c) das Ehrengericht.

§ 14 Die Arbeitsweise der Organe

(1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, dem Ausscheiden eines Mitglieds durch Tod oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis, steht kein Kandidat zur Verfügung und bekundet der bisherige Amtsträger, dass er nicht mehr zur Verfügung steht, ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt kommissarisch zu besetzen.

(2) Die kommissarische Besetzung gilt nur bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

(3) Von dieser kommissarischen Regelung ausgenommen sind die Ämter im geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB.

(4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie ihre Kandidatur sowie die Annahme im Fall der Wahl schriftlich gegenüber der Delegiertenversammlung erklärt haben.

(5) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt drei Jahre.

(Anmerkung: Die spezifischen Aufgaben einzelner Präsidiumsmitglieder, wie Sportwart oder Schatzmeister, werden detailgenau in der Geschäftsordnung definiert).

§ 15 Einberufung einer ordentlichen Delegiertenversammlung, Zusammensetzung, Stimmrecht

(1) Die Delegiertenversammlung soll einmal in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

(2) Teilnahmeberechtigt sind:

- a) die Delegierten der Mitgliedsvereine;
- b) die Mitglieder des Präsidiums;
- c) der Vorsitzende des Ehrengerichts;
- d) die Kassenprüfer;
- e) alle Beauftragten oder Referenten des Vereins;
- f) Ehrenmitglieder.

(3) Stimmberechtigt sind:

- a) die durch Mitgliederversammlungen oder Satzungsregelung gewählten oder bestimmten Vertreter (Delegierte) der Mitgliedsvereine;
- b) die Mitglieder des Präsidiums mit jeweils einer Stimme (wobei eine Stimmhäufung durch Personalunion ausgeschlossen ist).

(4) Die Stimmenverteilung auf der Delegiertenversammlung für Mitglieder erfolgt nach folgendem Stimmenschlüssel:

- bis 9 Einzelmitglieder = 1 Stimme
- 10–19 Einzelmitglieder = 2 Stimmen
- 20–29 Einzelmitglieder = 3 Stimmen usw.

Jeder Delegierte darf maximal 3 Stimmen auf sich vereinigen. Ehrenmitgliedern und Fördernden Mitgliedern ist die Anwesenheit auf Delegiertenversammlungen gestattet. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(5) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die Mitglieder. Die Frist berechnet sich mit dem Tag der

Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse der Mitglieder. Der Einberufung sind die Tagesordnung und die bis dahin eingegangenen Antragsunterlagen beizufügen.

(6) Anträge an die Delegiertenversammlung können das Präsidium, die Mitgliedsvereine und die Delegierten stellen.

(7) Anträge müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind durch den Vorstand zurückzuweisen.

(8) Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zusammen mit einer aktualisierten Tagesordnung bekanntgegeben werden.

§ 16 Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung

(1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Präsidiums mit 2/3 Mehrheit;
- b) aufgrund eines schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrages von mindestens 1/10 der Mitgliedsvereine, wobei als Stichtag für die Zahl der Mitgliedsvereine jeweils der 30.06. des entsprechenden Vorjahres gilt.

(2) Anträge, die zu einer Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung führen sollen, sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand des Vereins einzureichen.

(3) Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Präsidium innerhalb von mindestens 30 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen schriftlich einzuberufen. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Die Versammlung muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt das Präsidium.

(4) Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Eine Erweiterung der Tagesordnung oder Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

(5) Die Regelungen dieser Satzung über die Durchführung einer ordentlichen Delegiertenversammlung finden entsprechende Anwendung bei der Durchführung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung.

§ 17 Ablauf und Durchführung der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(2) Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Ein vereinsexterner Dritter kann als Versammlungsleiter durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vorgeschlagen werden. Er wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

§ 18 Beschlussfassung, Wahlen und Entlastung

(1) Bei der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung getroffen ist. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Diese Grundsätze sind auch bei allen Wahlen im Verein anzuwenden.

(2) Die Wahlen des Präsidiums sind stets offen, es sei denn, die Delegiertenversammlung beschließt durch Mehrheitsbeschluss eine geheime Wahl.

- (3) Alle anderen Wahlen können offen durchgeführt werden, solange kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Liegt für mehrere Ämter jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so können durch einstimmigen Beschluss der Delegiertenversammlung die Wahlen für diese Ämter „en bloc“ erfolgen.
- (4) Wählbar sind nur volljährige, geschäftsfähige natürliche Personen. Für die Jugendleitung gelten abweichende Regelungen gemäß Jugendordnung.
- (5) Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Die Stimmzettel sind bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Schlussprotokolls aufzubewahren.
- (6) Erreicht bei einer Wahl im 1. Wahlgang kein Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit, kann ein 2. Wahlgang durchgeführt werden, bei dem sich die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl erneut zur Wahl stellen können. Weitere Bewerber sind nicht zugelassen. Im 2. Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
- (7) Die Entlastung des Präsidiums erfolgt grundsätzlich durch eine offene Abstimmung. Diese Abstimmung hat jedoch geheim zu erfolgen, wenn es von mindestens 1/5 der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird entweder von einem der Kassenprüfer oder in deren Abwesenheit von einer durch die Delegiertenversammlung bestimmten Person, die nicht dem Präsidium angehören darf, durchgeführt.
- (8) Wahlen können per Online-Wahldurchgang durchgeführt werden.

§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:

- a) Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit;
- b) Genehmigung der Tagesordnung;
- c) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Verbandskassenprüfer sowie Aussprache;
- d) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- e) Wahl aller Ämter;
- f) Wahl des Vorsitzenden des Ehrengerichtes, des 1. und 2. Beisitzers und zweier weiterer Vertreter des Ehrengerichtes;
- g) Wahl der Kassenprüfer;
- h) Wahl des Beauftragten für Anti-Doping;
- i) Wahl des Beauftragten für Prävention sexualisierter Gewalt (PSG-Beauftragter);
- j) Ehrungen;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 6 Abs. 4 auf Vorschlag des Präsidiums;
- l) Genehmigung des Haushaltsplans sowie des Jahresabschlusses der jeweils abgelaufenen Geschäftsjahre;
- m) Entlastung des Präsidiums;
- n) Festlegung der Verbandsbeiträge;
- o) Erstellung, Ergänzung und Änderung der Vereinsordnungen;
- p) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen;
- q) Vetorecht bei Entscheidungen des Sportausschusses;
- r) Beratung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten.

§ 20 Vorstand und Präsidium

(1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten;
- c) dem 1. Schatzmeister.

Er vertritt den DVWE im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils ein Mitglied.

(2) Das Präsidium (erweiterter Vorstand) setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Absatz 1;
- b) dem 2. Schatzmeister;
- c) dem 1. Sportwart, 2. Sportwart sowie 3. Sportwart;
- d) dem 1. Jugendwart sowie 2. Jugendwart;
- e) dem Medienreferenten;
- f) bis zu drei Beisitzern.

(3) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann das geschäftsführende Präsidium im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches Mitglied des Präsidiums neben dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister nach Absatz 1 die Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren für den Verein erhält.

(4) Der Präsident vertritt den Verein bei Verbänden, Organisationen und Gesellschaften, in denen der Verein Mitglied oder Beteiligter ist. Der Präsident ist berechtigt, einen Vizepräsidenten oder die hauptamtliche Geschäftsführung als Vertreter des Vereins zu entsenden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, dann soll das Präsidium nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit eine andere Person kooptieren. Die kooptierte Person muss auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung neu gewählt werden. Die Amtszeit dieses Mitglieds richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds des Präsidiums. Maximal dürfen zwei Mitglieder des Präsidiums, bezogen auf die laufende Amtszeit, kooptiert werden.

(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB können keine weiteren Ämter im Verein ausüben.

§ 21 Beschlussfassung des Präsidiums

(1) Den Vorsitz des Präsidiums hat der Präsident. In zweiter Instanz der Vizepräsident.

(2) Die Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten nach Bedarf, oder wenn es drei Mitglieder des Präsidiums beantragen, einzuberufen. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet der Präsident nach freiem Ermessen.

(3) Das Präsidium entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Die Sitzungen leitet der Präsident. In zweiter Instanz der Vizepräsident. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Präsidiumsmitglieder, wer die Sitzung leitet.

(4) Auch schriftliche, fernmündliche oder andere virtuelle oder telekommunikative Formen der Beschlussfassung des Präsidiums sind zulässig.

(5) Mit der Einberufung einer Präsidiumssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle im Amt befindlichen und an der Sitzung teilnehmenden Präsidiumsmitglieder zugestimmt haben.

(6) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Sitzungen des Präsidiums sind mindestens 7 Tage vorher zu terminieren; die Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen sind mindestens 3 Tage vorher zu versenden. In Einzelfällen oder wenn Beschlüsse keinen Aufschub dulden, ist der Präsident ermächtigt,

auch ohne Einhaltung von Fristen kurzfristig eine Präsidiumssitzung einzuberufen. Im Übrigen können die Präsidiumsmitglieder einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.

(8) Das Präsidium ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn es – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

(9) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, die den Präsidiumsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Präsidium bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(10) Jede ordnungsgemäß einberufene Präsidiumssitzung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.

§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

(1) Die Wahrnehmung der Funktionen eines geschäftsführenden Präsidiums gem. § 26 BGB.

(2) Das Präsidium führt und leitet den Verein und ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

(3) Über die Anlagepolitik des Vereins entscheidet das Präsidium. Voraussetzung ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gremiums.

(4) Es setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um und verwaltet das Verbandsvermögen.

(6) Das Präsidium bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle, sofern vorhanden.

(7) Die Präsidiumsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Im Streitfall tragen die Präsidiumsmitglieder dafür die Beweislast.

(8) Die interne Aufgabenverteilung legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Präsidiumsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

(9) Das Präsidium nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Personalangelegenheiten, wie die Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse, liegen in der Zuständigkeit des geschäftsführenden Präsidiums. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.

(10) Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Vereinsmitgliedern der Mitglieder des Verbandes ist Zuständigkeit des Präsidiums.

(11) Grundsatzentscheidungen und Eilentscheidungen, die aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Umstände und Gegebenheiten zeitlich keinen Aufschub dulden und zur Abwendung von wirtschaftlichen oder rechtlichen Risiken für den Verein zwingend erforderlich sind und den Vereinsbetrieb betreffen, fallen in die Zuständigkeit des Präsidiums (z. B. pandemische Ereignisse, Naturereignisse, Schadens- oder Unglücksfälle), auch wenn sie die Kompetenzen anderer Organe berühren.

(12) Die Repräsentation und politische Interessenvertretung bei offiziellen Anlässen.

(13) Auswahl und Bestimmung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Niedersächsischen Dartverbandes e. V. aus den Reihen der Mitglieder und des eigenen Präsidiums für jeweils 1 Jahr.

§ 23 Bestellung von besonderen Vertretern

- (1) Die Delegiertenversammlung ist bei Bedarf berechtigt, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (2) Diese besonderen Vertreter werden in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Präsidium eine Bestellungsurkunde.
- (3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden durch das Präsidium in einer Bestellungsurkunde geregelt.

§ 24 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Kasse werden durch die Delegiertenversammlung zwei Kassenprüfer und zwei Ersatz-Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist erlaubt. Mitglieder des Präsidiums können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.
- (2) Die Kasse wird mindestens 4 Wochen vor den Delegiertenversammlungen nach GoB (Grundsätze der ordentlichen Buchführung) von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Präsidium berichten.
- (3) Der Kassenprüfbericht ist umgehend nach Fertigstellung an das Vereins-Präsidium und die Mitglieder zu versenden.
- (4) Feststellungen der formalen Richtigkeit werden im Kassenprüfbericht festgehalten. Der Kassenprüfbericht wird dem Präsidium und der Delegiertenversammlung vorgelegt.
- (5) Der Finanzausschuss prüft die Behebung der festgestellten Auffälligkeiten und ist zudem zuständig für die Erstellung und Verabschiedung eines Haushaltsrahmenplanes zur Vorlage an die Delegiertenversammlung.

§ 25 Vergütung der Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz

- (1) Die Organmitglieder des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verband außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z. B. Referenten-, Trainer- und Schiedsrichtertätigkeiten). Sollte eine solche Tätigkeit von einem Präsidiums- oder Vorstandsmitglied ausgeübt werden, so ist hierfür die Genehmigung der Delegiertenversammlung nötig.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. B. an nebenberufliche Trainer) zu beauftragen. Ein entsprechender Posten muss im Haushaltsplan vorgesehen sein. Die Entscheidung über Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen trifft das Präsidium.
- (5) Beauftragte des Verbandes und die Inhaber von Verbands- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verband tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten und Porto.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen einzeln nachgewiesen werden.
- (7) Durch die Delegiertenversammlung können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.

§ 26 Grundsätze zur Durchführung von Online-Versammlungen

- (1) Die Delegiertenversammlung, das Präsidium und alle sonstigen Organe tagen entweder in Präsenz, in hybrider Form oder rein virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die jeweiligen Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Onlinetool.
- (2) Delegiertenversammlungen und Organversammlungen sind grundsätzlich in Präsenz abzuhalten. Dem Präsidium ist es freigestellt, seine Sitzungen im Online-Format abzuhalten. Liegen zwingende Gründe vor, können Delegiertenversammlungen und Organversammlungen online abgehalten werden. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Sitzungsleiter und teilt die Gründe sowie die Form der Sitzung mit der Einladung mit.
- (3) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, spätestens zwei Tage davor, bekannt gegeben.
- (4) Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die dem Verein bekannt gegebenen E-Mail-Adressen der Vertreter des jeweiligen Mitgliedsvereins.
- (5) Sämtliche Vertreter sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (6) Die Abstimmungen und Wahlen in den Organen und Gremien des Vereins können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen. Die Entscheidung über die Verwendung eines solchen Systems trifft die für die Einberufung zuständige Person und teilt diese den Teilnehmern mit der Einberufung mit.

§ 27 Grundsätze zur Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse über schriftlich eingereichte Anträge zur Entscheidung durch die Delegiertenversammlung, das Präsidium oder das Ehrengericht des Vereins können im schriftlichen Verfahren erfolgen. Ein schriftliches Verfahren per E-Mail ist zulässig. Anträge zur Änderung der Satzung sind hiervon ausgenommen.
- (2) In diesen Fällen sind die einzelnen schriftlichen Abstimmungserklärungen, die Mitteilungen über die Beschlussgegenstände und die sich aus der Abstimmung ergebenden Beschlüsse wie die sonst üblichen Sitzungsprotokolle zu behandeln.
- (3) Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und nicht fristgerecht eingegangene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Alle Anträge, die satzungsgemäß eine qualifiziertere Mehrheit erfordern, sind vom Umlaufverfahren ausgeschlossen.
- (4) Anträge auf Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren sind zusammen mit allen Unterlagen über den Vorsitzenden des Gremiums an sämtliche Mitglieder des betreffenden Gremiums zuzustellen. Der letzte Tag der Stimmabgabe (Eingang beim Vorsitzenden) ist exakt anzugeben.
 - a) Für die Delegiertenversammlung:** Den Mitgliedern wird innerhalb von einer Woche nach schriftlichem Zugang des Antrages Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Diese ist umgehend durch den Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu verteilen. Zwischen dem Tag des Zugangs und dem letzten Tag der Stimmabgabe muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
 - b) Für das Präsidium (Verkürztes E-Mail-Umlaufverfahren für Eilfälle):** Bei dringlichen Beschlüssen innerhalb des Präsidiums beträgt die Frist zur Stimmabgabe ab Zugang der E-Mail-Anfrage mindestens 3 Werktage. Die Stellungnahme erfolgt direkt im gemeinsamen E-Mail-Verteiler.

(5) Liegen alle schriftlichen Stellungnahmen und Stimmen bereits vor Ablauf der regulären Frist vor, so kann die Abstimmung vorzeitig beendet, das Ergebnis festgestellt und umgesetzt werden.

§ 28 Anti-Doping-Regelungen

(1) Doping ist im Dartsport grundsätzlich verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen Spieler, Trainer, Übungsleiter und sonstige beteiligte Personen, die gleich in welcher Form am Spiel-, Turnier- oder Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen.

(2) Es gelten uneingeschränkt die Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und WADA.

§ 29 Ausschluss vom Stimmrecht

(1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.

(2) Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:

- a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein;
- b) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund;
- c) Erteilung der Entlastung;
- d) Ausschluss aus dem Verein;
- e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln.

(3) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verband über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verband zu entscheiden hat.

(4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z. B. Ehegatte, Lebensgemeinschaftspartner, Verwandte und Verschwägte bis zum 2. Grad).

§ 30 Datenschutz im Verein

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder der Dartvereine oder -abteilungen, Funktionsträgern, Trainern und Schiedsrichtern erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verband eine Datenschutzrichtlinie, die durch das Präsidium beschlossen wird.

§ 31 Haftungsbeschränkungen

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen.

(2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 32 Allgemeine Protokollpflichten

(1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

(2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

(3) Die Protokolle der Organe sind den jeweiligen Organmitgliedern innerhalb von zwei Wochen schriftlich zuzuleiten. Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung ein teilnahmeberechtigtes Organmitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben und diesen gegenüber dem Leiter der Versammlung begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden, es sei denn, die Satzung sieht eine andere Frist vor. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Präsidium schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben. Berechtigt zur Anfechtung und zur Rüge ist jedes vom Verbandsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

(5) Protokolle dürfen digital aufgenommen und per KI ausgewertet werden. Mitglieder dürfen dieses Protokoll auf Verlangen einsehen.

§ 33 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.

(2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Präsidiums als Liquidatoren bestellt.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Landessportbund Niedersachsen Sportjugend“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 34 Verbandsgerichtsordnung (VGO) des DVWE e.V.

I. GRUNDSÄTZLICHES & ORGANZUSTÄNDIGKEIT

Sämtliche Mitglieder (§ 6 Abs. 1) sind in die Verbandsgerichtsbarkeit des Vereins verbindlich eingebunden. Der genannte Personenkreis verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung und Ordnungen, zur Befolgung von Beschlüssen der Organe sowie zur umfassenden Interessenwahrnehmung des DVWE e.V. Die Vereine sind ausdrücklich verpflichtet, ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten.

Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind:

I. das Präsidium;

II. das Ehrengericht.

Zuständigkeit: Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen alle Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern untereinander oder diesen und den DVWE-Organen, soweit diese im kausalen Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft stehen.

Voraussetzungen für Sanktionen: Verbandsstrafen werden bei Feststellung von Verstößen gegen folgende, sanktionsbewehrte Verbote ausgesprochen:

- a) Schädigung des Ansehens des DVWE e.V.;
- b) Gefährdung von Vereinsinteressen;
- c) Verbandsschädigendes Verhalten;
- d) Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins;
- e) Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
- f) Verletzung von Förderpflichten, insbesondere der verbandlichen Loyalitätspflicht;
- g) Nichterfüllung von Verträgen und Vereinbarungen;
- h) Unsportliches Verhalten.

Zulässige Strafmaßnahmen:

- a) Ablehnung der Verfahrenseröffnung;
- b) Einstellung des Verfahrens;
- c) Verwarnung oder Verweis;
- d) Geldstrafen von 5,- bis maximal 250,- €;
- e) Spielsperren bis zu einem Jahr;
- f) Punktabzüge im laufenden Ligabetrieb;
- g) Amtssuspendierung oder ein temporäres Amtsverbot;
- h) Entzug des aktiven oder/und passiven Wahlrechts bis zu einem Jahr;
- i) Ausschluss vom Spielbetrieb bis zu einem Jahr;
- j) Verbandsausschluss auf Zeit oder Dauer;
- k) Ansetzungen und Neuansetzungen von Ligaspielen unter Festlegung von Spieltermin und Spielort sowie weiterer Bedingungen (z.B. Einsatz von Schiedsrichtern, Ausschluss der Öffentlichkeit).

Bei schweren Verstößen oder groben Unsportlichkeiten können die Maßnahmen auch kombiniert zur Anwendung gebracht werden.

II. GEMEINSAME VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

(1) Organe der Verbandsgerichtsbarkeit verhandeln nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Mitglied eines Organs der Verbandsgerichtsbarkeit ist von einer Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an diesem Verfahren beteiligt ist.

(2) Befangenheit: Mitglieder von Organen der Verbandsgerichtsbarkeit können mit einem begründeten Befangenheitsantrag vom Verfahren ausgeschlossen werden oder sich selbst aus persönlichen Gründen für befangen erklären. Der Antrag muss bis sieben Tage vor Verhandlungsbeginn beim Vorsitzenden des entsprechenden Organs eingegangen sein.

(3) Beschlussfassung: Die Organe entscheiden nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände mit einfacher Mehrheit. Nehmen ein oder mehrere Beteiligte ihr Äußerungsrecht oder den Verhandlungstermin nicht wahr, wird nach Aktenlage entschieden. Beschlüsse sind mit Begründung zu protokollieren und den Beteiligten in vollem Wortlaut schriftlich mitzuteilen. In der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, dass gegen die Entscheidung innerhalb von dreißig Tagen Widerspruch eingelegt werden kann.

(4) Verfahrensvertretung: Ein Beistand durch einen rechtlichen Vertreter ist nur beim Ausschlussverfahren zulässig. Entsprechende Kosten gehen stets zu Lasten des Mandanten. Bei allen Sitzungen besteht strenge Protokollpflicht.

III. DISZIPLINARMASSNAHMEN OHNE VERHANDLUNG (DIREKTE STRAFEN)

Zur Aufrechterhaltung des korrekten Sportbetriebes hat der 1., 2., und 3. Sportwart das Recht auf autarke Disziplinierung. Nach Rücksprache und positiver Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB stehen ihm als Maßnahmen neben Spielansetzungen Geldstrafen und Punktabzüge im Rahmen des folgenden Kataloges zur Verfügung:

1. Verbindlicher Geldstrafenkatalog:

- | | |
|---|----------|
| a) Nichtantritt eines Teams | 50,00 € |
| b) Nichtantritt der Heimmannschaft ohne Absage
(24 Stunden vorher) | 75,00 € |
| [25,00 € davon als Kostenpauschale für das Auswärtsteam] | |
| c) Nichtantritt in den letzten zwei Spieltagen | 150,00 € |
| d) Eigenmächtige Spielverlegung je Verein | 50,00 € |
| e) Rücknahme eines Teams in der Saison | 100,00 € |
| - Zweimaliger Nichtantritt in einer Halbsaison gilt als Rücknahme. | |
| - Dreimalige Spielabsage in einer Halbsaison gilt als Rücknahme. | |
| - Teamrücknahmen sind bis 7 Tage vor der Terminkoordinierung für die erste Halbsaison sind ohne Geldstrafe möglich. | |
| f) Verspäteter Spielberichtsbogen und/oder Online-Erfassung | 25,00 € |
| [Frist: Folgetag 18:00 Uhr] | |
| g) Fehlerhafter oder unvollständiger Spielbericht (Formfehler) | 10,00 € |
| h) Fehlerhafter oder unvollständiger Spielbericht mit Setzfehler | 10,00 € |
| [Punktabzug nach Absprache mit dem DVWE-Sportwart] | |
| i) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers (vgl. 9.8) | 100,00 € |
| j) Spielverlegungen (ab der zweiten Spielverlegung) | 20,00 € |

Weitere Verstöße gegen die Sportordnung werden nach Präsidiumsrücksprache mit Beträgen zwischen 5,- € und 250,- € geahndet. Bei verhängten Geldstrafen wird eine Zahlungsfrist von 14 Tagen eingeräumt (Fristbeginn ab Poststempel). Bei fruchtlosem Fristverlauf tritt automatisch eine Sperre des jeweiligen Spielers, Teams oder Vereins in Kraft. Sollte die Rücknahme eines Teams durch wiederholten Nichtantritt erfolgen, darf der Gesamtbetrag der Geldstrafe 300,- € nicht übersteigen. Die Rechnungsstellung für Strafen erfolgt direkt durch den Schatzmeister.

2. Automatische Punktabzüge bei:

- a) Einsatz eines Spielers unter fremdem Namen;
- b) Ausfall eines Spiels durch eigenes Verschulden;
- c) Verstoß gegen die verbandsinterne Festspielregel;
- d) berechtigten Spielerprotesten, nach deren sachlicher Prüfung die Herstellung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs unmöglich war;
- e) Nichteinhaltung von fälligen Zahlungsverpflichtungen dem Verband gegenüber;

3. Automatische Spielsperren bei unzulässigem Vereinswechsel:

Der Wechsel des Vereins/Clubs während der laufenden Saison wird vom Verband wie folgt sanktioniert:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Wechsel in der 1. Halbserie (Hinrunde bis 31.12.): | 4 Spiele Sperre |
| b) Wechsel in der 2. Halbserie (Rückrunde ab 01.01.): | 2 Spiele Sperre |

Die Spielsperre erstreckt sich auf die angesetzten nächsten Spielpaarungen ungeachtet des tatsächlichen Spieltermins.

IV. VERFAHREN VOR DEM PRÄSIDIUM UND DEM EHRENGERICHT

(1) Zuständigkeit des Präsidiums: Das Präsidium ist als Organ der Verbandsgerichtsbarkeit zuständig für die allgemeine Verhängung von Verbandsstrafen sowie als Widerspruchsinstanz gegen Entscheidungen des

1. Sportwartes. Jede Ahndung setzt zwingend die ausreichende Gewährung rechtlichen Gehörs voraus. Im schriftlichen Verfahren wird eine Frist von vier Wochen zur Einlassung eingeräumt; das Urteil wird per Einschreiben zugestellt. Mündliche Verhandlungen sind innerhalb von 4 Wochen anzusetzen; die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage per Einschreiben.

(2) Widerspruch: Gegen Entscheidungen des 1. Sportwartes und des Präsidiums ist jeweils der Widerspruch zulässig. Er muss innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Entscheidung dem Vorsitzenden des zuständigen Organs vorliegen, andernfalls ist er unzulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Instanzenzug:

1. Erste Instanz für einen Widerspruch gegen Entscheidungen des 1. Sportwartes ist das DVWE-Präsidium (unter Ausschluss des betroffenen 1. Sportwartes). Erste Instanz gegen Erstentscheidungen des Präsidiums ist das DVWE-Ehrengericht.
2. Abschließende und letzte Verbandsinstanz vor dem ordentlichen Rechtsweg ist das DVWE-Ehrengericht. Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach vollständiger Ausschöpfung dieses Verbandsinstanzenzuges zulässig.

(4) Verfahrensgebühren: Bei Verfahren vor dem Präsidium oder dem Ehrengericht werden für jeden Widerspruch 100,- € als Verfahrensgebühren erhoben, die vorab auf das Konto des Vereins einzuzahlen sind. Dies ist eine Bringschuld und ohne Rechnungsstellung zu erbringen. Die notwendigen Verfahrenskosten hat der Unterlegene zu tragen; die Kosten für einen freiwillig gewählten Rechtsanwalt sind davon ausgeschlossen und stets von der jeweiligen Partei selbst zu zahlen.

§ 35 Gültigkeit und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde durch die Präsidiumssitzung am 04.08.2026 erneuert und auf der Delegiertenversammlung am 20.09.2026 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen des Verbandes treten mit der Eintragung dieser Satzung vollumfänglich außer Kraft und die neuen Ordnungen, Datenschutzrichtlinien, Datenschutzhinweise und Sportlererklärung treten in Kraft.